



Richtlinie der Stadt Waren (Müritz) zur Förderung des Sportes in Waren (Müritz)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777), sowie des § 11 SGB VIII und der Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Waren (Müritz) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung vom 21.09.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung

1. Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waren (Müritz). Die Stadt Waren (Müritz) fördert den Sport durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan bewilligten Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Sportförderungsgrundsätze. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Die Förderung richtet sich nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die Mitglied in einem Warener Sportverein sind.
3. Weiterhin können sportliche Projekte anderer Träger gefördert werden, die neben präventiven Inhalten vor allem die Integration von jugendlichen Randgruppen bzw. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zum Ziel haben.
4. Die Förderrichtlinie schließt weiterhin die Förderung aller Altersgruppen mit Handicap ein (Behindertensport).

II. Förderung von Veranstaltungen

1. Gefördert werden können Sportveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sowie nationale und internationale Wettkämpfe, wenn ein ortsansässiger Verein die Ausrichtung übernimmt. Gleiches gilt für sportliche Veranstaltungen, an deren Durchführung ein städtisches Interesse besteht.
2. Förderung von Trainingslagern können Vereinen gewährt werden, wenn die Dauer mindestens 3 Tage und nicht länger als 14 Tage beträgt. Gefördert werden Teilnehmer bis 18 Jahre, die Mitglied in einem Warener Sportverein sind.

III. Sportförderung

1. Aktive, die an bedeutsamen internationalen Wettkämpfen wie Europa- und Weltmeisterschaften, oder Olympischen Spielen teilnehmen, können unabhängig vom Alter eine Förderung erhalten.
2. Vereine mit dem Angebot des Behinderten- und Seniorensportes können zum Ausgleich besonderer Kostenbelastungen im Wege der Projektförderung auf Antrag besonders gefördert werden.
3. Personalkosten für Vereinssportlehrer in Vereinen mit Kinder- und Jugendsport sowie Behindertensport werden im Rahmen des Haushaltsansatzes des laufenden Haushaltsjahres als Pro-Kopf-Bezuschussung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, die Mitglied in einem Warener Sportverein sind, gewährt.



Als Berechnungsgrundlage gilt die aktuelle Mitgliedererhebung des ortszuständigen Kreissportbundes.

IV. Sportstättenunterhaltung und Investitionen

1. In Ausnahmefällen fördert die Stadt Waren (Müritz) die Betreibung von vereinseigenen Sportanlagen. Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist, dass die Sportanlage:
 - a) im Eigentum des Vereins steht oder von diesem als Erbauberechtigten errichtet wurde oder diesem - vertraglich abgesichert – langfristig zur Verfügung steht,
 - b) von dem Verein selbst unterhalten wird,
 - c) verkehrssicher ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht.

Eine Zuwendung zur Betreibung des Sporteinrichtung erfolgt nur im Einzelfall und insoweit, als dass die bereitgestellten Finanzen eine Förderung ohne wesentliche Einschränkungen der anderen in dieser Richtlinie genannten Förderbereiche ermöglicht. Die grundsätzliche Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der vereinseigenen Sportanlagen wird durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Die Zuwendung wird nur für jeweils ein Haushaltsjahr gewährt. Der Träger der Sporteinrichtung hat eine Eigenbeteiligung nachzuweisen, die auch durch Dritte geleistet werden kann. Die Zuschussgewährung erfolgt auf Grundlage der Gesamtkosten als Anteilsfinanzierung.

2. Für den Neu- Aus- und Umbau sowie die Sanierung von Sportstätten können soweit diese unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzung für die Zuschussgewährung sind die unter Ziffer IV, 1. dieser Richtlinie genannten Kriterien.
3. In Ausnahmefällen kann die Anschaffung von Geräten gefördert werden, soweit sie für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Bedeutung sind.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge für die Aufrechterhaltung des Kinder- und Jugendsports in den Vereinen sind bis zum Oktober des Vorjahres zu stellen.
Die erforderlichen Anträge auf Zuschüsse für Investitionen, Baumaßnahmen oder technische Sportgeräte sind grundsätzlich bis zum 30.06. des dem Jahr der geplanten Maßnahme vorangehenden Jahres im zuständigen Fachamt einzureichen.
Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dies die zur Durchsetzung dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.
2. Unvorhergesehen notwendig werdende Unterstützung z.B. für Veranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen oder anderem sind sofort nach bekannt werden des Bedarfs zu stellen.
3. Für alle Anträge auf Sportförderung sind die jeweils geltenden Formblätter zu verwenden.
4. Bei der Förderung von Projekten, Veranstaltungen oder anderen sportlichen Aktionen, die mit dieser vorliegenden Richtlinie konform gehen, ist eine genaue Beschreibung der Maßnahme, eine Kostenaufstellung, der Finanzplan und soweit es den öffentlichen Raum bzw. Großveranstaltung trifft, die Erfüllung aller ordnungs- und sicherheitsrelevanten Maßnahmen beizubringen.
5. Für Beihilfen von Investitionen sind den Anträgen folgende Unterlagen beizufügen:
 - . genaue Beschreibung der Maßnahme,
 - . Kostenaufstellung- und Finanzierungsplan,
 - . sowie ggf. eine Stellungnahme des ortszuständigen Kreissportbundes.
6. Zuwendungen, für die im Pkt. II, III Pkt. 3 und IV genannten Maßnahmen, die nicht im Finanzierungsplan ausgewiesen sind, verringern den Zuschuss der Stadt für die entsprechende Maßnahme um die gleiche Summe.

VI Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme und für die durch die Stadt Waren (Müritz) erhaltenen finanziellen Mittel ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
2. Finanzielle Zuwendungen an Vereine, die auf Grund von falschen Angaben und Zahlen gewährt wurden, werden zurückgefordert. Falsche Angaben können Sanktionen bzw. den Ausschluss von Förderungen zur Folge haben!

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntmachung im Warener Wochenblatt zum 01.01.2012 in Kraft.
Mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Stadt Waren (Müritz) zur Förderung des Sportes in Waren (Müritz) vom 25. Mai 2007 außer Kraft.

Waren (Müritz), den

Rhein
Bürgermeister